

müthigen heiligen Franz von Sales die einladendsten Belehrungen zur Nachfolge des Herrn. Man fühlt unwillkürlich das wirkame Verlangen, auch so ein schönes Herz voll der demüthigen Sanftmuth, Ruhe und Freundlichkeit zu besitzen, um Gott und alle Menschen zu lieben und die Trübsale dieses Lebens jeelenstark zu ertragen.

Die „Zeitgenossen“, welche das engelgleiche Herz des heiligen Franz von Sales schildern, sind seine geistliche Tochter, die heilige Johanna Franziska von Chantal, der Pater de la Riviere S. J., Pater Talon, u. A. — Als Anhang ist dem Büchlein eine Litanei zum heiligen Franz von Sales und eine Predigt an seinem Feste beigegeben. Ausstattung sehr schön. Möchte dieses Büchlein recht viele Auflagen erleben.

Hall, Tirol.

P. Philibert Seeböck O. S. F.

Können mit den von Kreuzherren geweihten Rosenkränzen noch andere Ablässe verbunden sein? ¹⁾

Das erste Heft dieses Jahrganges vorliegender Zeitschrift meldet Seite 125 den Zusatz: „Diese Rosenkränze wurden auch mit den Brigittiner und Dominikaner-Ablässen versehen, was nach einer Entscheidung der S. Cong. Indulg. vom 1. März 1820 und 12. Jänner 1878 (sowie nach der Erklärung von Einem der Consultoren derselben Congregation vom 13. Januar 1882) statthaft ist. . . .“

Auf der nächsten Seite 126 Z. 18 v. o. scheint aber das Gegentheil zu stehen. Es ist dort P. Schneider angeführt: „Die Ablassweihe kann nur auf die gewöhnlichen Muttergottes-Rosenkränze von 5 Gesetzen gegeben werden, wosern dieselben nicht schon eine andere Ablassweihe erhalten haben.“ Als Grund ist auch hier die Entscheidung der S. C. Indulg. 12. Januar 1878 ad I. angeführt. Wenn nun die Kreuzherren nach vorausgegangener Weihe und Ertheilung eines anderen Ablasses nicht mehr ihren Ablass applizieren dürfen, so können auch andere Priester und Religiosen keinen andern Ablass mehr an die von Kreuzherren geweihten Rosenkränze knüpfen. Als Beweis hiefür wird von der andern Seite das Dekret der S. Cong. Indulg. 12. Jan. 1878 angeführt.

Doch diese Beweisführung scheint nicht richtig zu sein und die eben angeführte Behauptung widerspricht der Praxis, welche mit Approbation der Bischöfe und mit Wissen der hl. Cong. der Ablässe seit langem in Uebung steht. Es werden nämlich alljährlich viele Tausende von Rosenkränzen (bisweilen ganze Kisten voll) von

¹⁾ Vgl. 3. Heft S. 711.

den Kreuzherren geweiht, und überdieß von anderen bevollmächtigten Priestern mit den Brigitten- und Dominikaner-Ablässen versehen. — Aber widerspricht diese Praxis nicht den Verordnungen der hl. Kirche? — Gewiß nicht!

Schon am 1. März 1820 wurde in Rom bei der Cong. Indulg. die Anfrage gestellt: An uni eidemque rei, puta uni coronae, possint applicari indulgentiae diversae, e. gr. apostolicae et S. Brigittae? — Et R. affirmative, dummodo renoventur opera injuncta iterabilia. Demzufolge wurden nach allgemeiner Praxis Andachtsgegenstände mit mehreren Arten von Ablässen geweiht, z. B. Cruzifixe mit päpstlichen und Kreuzweg-Ablässen, ebenso Rosenkränze mit 5 Dekaden mit päpstlichen, Dominikaner-, Brigitten- und Kreuzherren-Ablässen, also mit vier Arten von Indulgenzen. P. Ulrich in seinem von der Cong. Indulg. approbirten Büchlein, Maurel, Müller, Locherer, Konings und Andere sprechen sich, gestützt auf obiges Dekret ausdrücklich dafür aus. Daß beim Kreuzherren-Ablaß eine Ausnahme stattfindet, ist wohl nirgends ausgesprochen.

Selbst das wiederholt genannte Dekret von 1878 spricht nicht gegen das eben angeführte von 1820 noch gegen die allgemeine Praxis, sondern geradezu dafür. Die nähere Veranlassung des Dekretes vom 12. Jan. 1878 war folgende: Manche Bischöfe haben allzu freigebig Ablässe verliehen und zwar in folgender Weise: Sie selbst verliehen nach den Bestimmungen des jus can. 40 Tage; ferner delegirten sie auch ihren Weihbischöfen und sogar Nachbarbischöfen und anderen Prälaten ihre Vollmacht, welche dann ihrerseits, Jeder für sich, auf einen und denselben Tag, auf dieselbe Andacht oder auf denselben Gegenstand einen Ablaß von 40 Tagen, also in Summa 80 oder 120 Tage, verliehen. Diesem oder ähnlichem Mißbrauche tritt das gedachte Dekret entgegen, welches unseren Gegenstand in 6 Fragen behandelt.

1. Potestne Episcopus vel alius quicumque Praelatus eidem actui pietatis sive eidem pio sodalitie, cui a Romano Pontifice jam indulgentiae sive plenariae sive partiales concessae sunt, alias indulgentias adjungere? Potestne crucibus, coronis, sacris imaginibus a Papa vel a Sacerdote, legitima facultate munito benedictis, novas adnectere indulgentias?

2. Potestne Episcopus fidelibus Dioecesis non suae Indulgentias concedere, si Ordinarius loci consentit? Potestne tolerari hujuscemodi praxis, si nihil aliud intenditur, nisi ut per majorem numerum Praelatorum Indulgentias concedentium summa dierum Indulgentiarum eidem actui devoto annexarum multiplicetur?

3. Potestne Episcopus eidem rei vel eidem actui

pietatis, cui jam Antecessor Indulgentias adnexuit, novas Indulgentias applicare?

4. Potestne Episcopus in partibus infidelium, quamvis auxiliarius Ordinarii alicujus Dioeceseos, Indulg. 40 dierum concedere, sicut Dioecesanus?

5. Potestne Episcopus, quin limites sui juris excedat, ad augendas Indulgentias eundem actum pietatis in partes dividere, et e. gr. pro omni verbo Salutationis Angelicae 40 dies Indulgentiarum concedere?

6. Potestne Delegatus Apostolicus virtute facultatum, quas a Summo Pontifice accepit, in concedendis Indulgentiis concurrere cum uno vel altero Episcopo territorii Delegationis suae, ut idem objectum vel eundem actum pietatis Indulgentiis ditet?

Sacra Congr. respondendum duxit ut infra: Ad 1: Negative, nisi novae conditiones adimplendae praescribantur. — Ad 2: Neg. — Ad 3: Neg. — Ad 4: Neg. — Ad 5: Neg. — Ad 6: Consultius, ut se absteineat. (Ein 7. Punkt behandelt einen andern Gegenstand.)

Wenn man nun die Anfrage genauer erwägt, so sieht man aus Num. 2—5, daß ein Bischof den canonischen Bestimmungen gemäß nur in beschränktem Maße Ablässe verleihen kann, d. h. 40 Tage, aber nicht mehr; kann er aber selbst nicht mehr ertheilen, so kann er auch seinem Weihbischofe oder den Nachbarbischofen nicht die Vollmacht geben, ebenfalls auch ihrerseits denselben Ablass zu ertheilen; ja ein Bischof kann selbst auf eine Sache keine weiteren Ablässe mehr geben, wenn dies schon von seinem Vorgänger geschah. So lauten die Bestimmungen des canon. Rechtes und namentlich die der S. Cong. Indulg. vom 20. Nov. 1668 gegen den Erzbischof von Terracon. Der einzige Grund hievon ist allein der Mangel an erforderlicher Vollmacht, nicht aber die incapacitas objecti.

Aus dem angeführten Dekrete kann man also nichts gegen die Application mehrerer Arten von Ablässen an einen und denselben Gegenstand schließen; aber folgende Entscheidung ergibt sich: Würde z. B. der Franziskaner-General ein Kreuz mit dem Kreuzwegablass versehen, und ein anderer von ihm delegirter Priester mit demselben Kreuze den gleichen Ablass verbinden wollen, damit man mit einem einmaligen Abbeten den erwähnten Ablass doppelt gewinnen könne, so ginge das nicht, weil der General und der delegirte Priester eine und dieselbe Vollmacht haben, diese aber schon mit der Weihe durch den General applizirt ist.

Anders ist es bei der Frage Nr. 1 und 6; denn da ist die Rede von verschiedenen Vollmachten, welche von einander getrennt und unabhängig sind; diese kann man an einem und demselben Gegenstande ausüben, d. h. einem Gegenstande, der schon

mit einem Ablasse versehen ist, neue, von den früheren verschiedene Ablässe verleihen: dummodo renovetur opera injuncta iterabilia; nicht aber wenn keine novae conditiones adimplendae beigelegt werden, d. h. man muß für jede Gattung von Ablässen genau die vorgeschriebene Bedingung erfüllen, denn die für eine Gattung gestellte Bedingung gilt nicht zugleich für die der anderen Gattung. So enthält also das Dekret von 1878 genau daselbe, was in jenem von 1820 ausgesprochen ist.

Aus dem Gefagten ergibt sich Folgendes: 1. Ein und dasselbe Kreuz kann die päpstlichen Ablässe und die des Kreuzweges erhalten, sei es von zwei verschiedenen Priestern oder vom nämlichen, wenn er die doppelte Fakultät besitzt. Ebenso können Rosenkränze von 5, 10, 15 Dekaden die päpstlichen, die Dominikaner-, Brigitten- und Kreuzherren-Ablässe erhalten, sei es von verschiedenen bevollmächtigten Priestern, oder von einem, wenn derselbe die 4fache Fakultät besitzt. Wer aber einen solchen Gegenstand benützt, kann die betreffenden Ablässe gerade so gewinnen, wie wenn er vier verschiedene, mit dem respektiven Ablass versehene Rosenkränze hätte.

2. Anderseits erfolgt aus dem angeführten Dekrete, daß man für jede Gattung von Ablässen auch die besonderen Bedingungen erfüllen muß, so weit sie wiederholbar sind. Es ist gerade so, wie wenn z. B. für eine Kirche auf einen Festtag zwei vollkommene Ablässe verliehen sind: Eine hl. Communion genügt für beide Ablässe, weil man nicht zweimal communiciren darf; aber die Kirche muß zweimal besucht und das Gebet zweimal verrichtet werden, denn das sind opera iterabilia. Ebenso ist es mit einem Kreuze, das die päpstlichen und die Kreuzweg-Ablässe hat: die Bedingungen für beide Arten von Ablässen müssen erfüllt werden. (Hinsichtlich der indulg. papales cf. Geistl. Schatzkammer v. Haringer p. 538.) — Besitzt man also einen Rosenkranz mit den Dominikaner-, Brigitten- und Kreuzherren-Ablässen, so kann man durch das einmalige Abbeten eines Rosenkranzes nicht alle drei Gattungen von Ablässen gewinnen, wie Einige irrthümlich meinten, sondern nur Eine Art derselben, die man eben beabsichtigte. Auf dem früher abgedruckten Blatte ist dieses ausdrücklich beigelegt. Will man alle drei Arten der Ablässe gewinnen, so muß man das Abbeten des Rosenkranzes als opus iterabile dreimal wiederholen, gerade so, wie wenn man zu jeder Art dieser Ablässe einen materiell verschiedenen nur mit der betreffenden Art von Ablässen versehenen Rosenkranz benützen würde.

Für die Praxis dürfte in Hinsicht auf die in Rede stehenden Rosenkränze vielleicht Folgendes angezeigt erscheinen:

a. Ist man in der Bruderschaft des hl. Rosenkranzes und betet man einen Rosenkranz von 5 Dekaden ganz und ohne bedeutende

Unterbrechung, so mache man die Meinung, die zahlreichen Ablässe dieser Bruderschaft zu gewinnen. (Die Mitglieder derselben können wohl auch Ablässe gewinnen, wenn sie den Psalter abtheilen; doch das gilt nur von jenen Ablässen, die ihnen für das Abbeten des Psalters innerhalb jeder Woche verliehen sind, das sind aber geringere Ablässe. Die größeren sind nur für das ununterbrochene Abbeten des Rosenkranzes oder Psalters verliehen.)

b Gehört man jener Bruderschaft nicht an, oder betet man nur einen Theil des Rosenkranzes, oder auch nur einzelne Pater noster oder Ave, so richte man ein für allemal seine Intention auf die Ablässe der Kreuzherren.

c. Daß man geweihte Rosenkränze nicht verkaufen darf, daß durch den Verkauf die Ablässe verloren gehen, daß die Ablässe nur für jenen gelten, dem der Rosenkranz bei der Weihe gehört oder für den er bestimmt war oder der ihn mit vorgehabter Absicht der Vertheilung unentgeltlich bekommt und zuerst benützt: ist Allen bekannt. Wenn sich aus Unwissenheit oder gar aus schmutziger Krämerhabsucht Mißbräuche einschleichen, sind solche scharf zu tadeln und durch wiederholte, passende Belehrung zu beseitigen.

Schließlich dürfte es nicht ohne Interesse sein, die viel besprochenen Kreuzherren selbst näher kennen zu lernen. Sie sind nicht mit den Kreuzherren in Oesterreich zu verwechseln, deren General in Prag residirt, und welche auf dem schwarzen Talar ein rothes Kreuz und darunter einen rothen Stern tragen, wovon sie auch ihre unterscheidende Benennung tragen. — Die in Rede stehenden Kreuzherren in den Niederlanden tragen einen weißen Habit und sind ein Zweig der Canonici regulares, zu denen außer den genannten noch die Lateranenser und Prämonstratenser gehören. Der Orden, von dem wir sprechen, übt gegenwärtig seine Thätigkeit aus in den Klöstern zu Uden und St. Agatha-by Guyt in Holland, wovon letzteres der Sitz ihres Ordensgenerals ist. In Belgien befindet sich das Priorat zu Diest und jenes zu Maaseyk, woselbst die Kreuzherren ein treffliches Pensionat leiten.

Ueber ihren Ursprung finden sich, wie von manchen religiösen Genossenschaften, besonders von den Ritterorden, verschiedene Angaben. Die glaubwürdigste berichtet, der besprochene Orden sei im Jahre 1211 zu Clair-Lieu (Lichtenort) bei Huy an der Maas von dem edlen und eifrigen Lütticher-Domherren Theodor von Celles gegründet worden. Seine größte Thätigkeit entfaltete der Orden im Predigtamte gegen die Albigenser, worin er die Gefährten des hl. Dominikus wirksam unterstützte. Seither haben, wie berichtet wird, die Kreuzherren auch das Kleid und Vieles aus der Regel des hl. Dominikus. Und gerade dieser Umstand sowie ihre gesegnete Wirksamkeit mögen das Privilegium erklären, das sie in Bezug auf den

hl. Rosenkranz erhalten haben, und welches der Gegenstand dieser Betsprechung gewesen ist.

Was die Kreuzlein der in Rede stehenden Rosenkränze betrifft, so wäre es freilich schöner und passender, wenn sie etwas größer wären; doch sind auch die kleinen Stahlkreuze sicher geeignet, die Weihe mit Applikation der päpstlichen, des Kreuzweg- und Sterbeablasses zu empfangen. Sene Ordenspriester, welche auf die Rosenkränze die Brigitten- und Dominikaner-Ablässe ertheilen, haben auch die Vollmacht und Intention, den angehängten Kreuzchen die oben genannten Ablässe mitzutheilen.

Man wird es nicht indiskret finden, wenn an dieser Stelle noch einige Andeutungen veröffentlicht werden, welche einem Briefe entnommen sind, den der hochwürdigste Herr General der Kreuzherren in Holland unlängst an einen eifrigen Mitarbeiter vorliegender Zeitschrift sandte.

„Da es in der Verleihung von Leo X. heißt: „in rosariis B. Mariae V. nuncupatis,“ weiß ich nicht, warum nicht alle Rosenkränze, die zu Ehren der seligsten Jungfrau geweiht werden, auch die von 6 oder 7 Gefäßen, diese Ablässe ebenso sollten bekommen können, wie die von 5 oder 15 Gefäßen. — Mehrere, die uns Rosenkränze von 6 oder 7 Gefäßen zu weihen geben, bezeichnen uns 5 von diesen 6 oder 7 besonders zur Indulgenzirung. Vielleicht ist das sicher!“ — (Andere finden in der 6. oder 7. Dekade kein Hinderniß; denn wo 6 oder 7 sind, sind ja auch 5. Ein Mehreres sagen sie, ist erlaubt, aber nicht ein Weniger. Auch kann man in der That, falls es nöthig wäre, die Intention der Ablassverleihung bloß auf 5 Dekaden richten. Für den Väter hat das keine Schwierigkeit, denn nicht auf das Abzählen der Corallen, sondern auf die Benützung des Rosenkranzes ist der Ablass verliehen.)

„Wenn wir nebst unserer eigenen Weihe auf Rosenkränze und die daranhängenden Kreuze und Pfennige noch andere Ablässe geben, sagen wir es den Leuten ausdrücklich und machen sie überdies aufmerksam, (um der neuen Erklärung der S. Cong. Indulg. vom 12. Jan. 1878 n. 433 Decr. auth. ad 1. zu genügen,) daß sie durch Eine und dieselbe recitatio nicht alle die verschiedenen Ablässe zugleich gewinnen können, die vermöge mehrerer Weißen darauf verliehen sind (also nicht die 500 + 100 + 100 Tage für jedes Ave oder Pater, wenn sie wenigstens 5 Gefäße an einem Rosenkranze beten, der die Kreuzherren-, Dominikaner- und Brigitten-Ablassweihe erhalten hat.) Und so sollten es auch Andere machen, wenn sie auf unsere Rosenkränze die andern Weißen, wie oben, geben.“¹⁾

¹⁾ Auf den authentischen Zetteln ist dieses, wie bekannt, ausdrücklich angegeben.

„Was nun die sichere Art und Weise der Erlangung gewiß geweihter Rosenkränze von uns betrifft, so ist diese (wenn nicht in Holland befindliche Angehörige anderer Orden od. dergl. selbst besorgen,) folgende: Die Sender solcher von uns zu Weihender Rosenkränze schicken dieselben an die Eisenbahnstation von Goch, der preussischen Grenzstadt gegen Holland und benachrichtigen davon den Pl. Rev. Prior unseres nächsten Conventes von St. Agatha. Der Prior begibt sich nun nach Goch, nimmt die Rosenkränze in Augenschein und weiht sie, worauf sie zurückgesendet werden. Dies ist beizeiten die billigste Art der Zu- und Rücksendung ¹⁾, und, soweit es uns betrifft, vollkommen sicher. Dafür jedoch, daß jeder einzelne Absender seinen Rosenkranz wieder zurückverlange, und zwar sicher, d. i. ohne Verlust seiner vielleicht kostbaren Anhänger u., muß die Sorge freilich dem Einzelnen überlassen bleiben, wie eben bei jeder Sendung von was immer für Gegenständen, namentlich wenn eine oder mehrere Grenzen zu passiren sind. — Die Reiseauslage des Priors wird den Betrag von 4 Gulden nicht übersteigen.“

So berichtete der Hochwürdigste Herr General auf eine dießbezügliche Anfrage. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die eben erwähnten Reisekosten dem H. Prior von St. Agatha ersetzt werden müssen und daß dieselben wohl allzu bescheiden angegeben wurden. Und da selbst in der Begründung des angeführten Dekretes erwähnt wird, der Orden sei in Folge Einziehung früherer Besitzungen arm, aber sehr eifrig und voll des besten Geistes, so darf eine gefällige Dienstleistung gewiß keinen materiellen Schaden bringen. — Man richtet also an den Herrn Prior in St. Agatha die Nachricht, daß eine Partie durch ihn zu Weihender Rosenkränze nach Goch geschickt werden. Diesem frankirten und recommandirten Briefe wären die Anslagen beizufügen. Die Adresse lautet:

Mr. le Très-Révérant

H. Hollmann,

Prieur au Convent des RR. Croisiers

Ste. Agathe

(près de Cuyk) Hollande.

Das Postpaquet wird mit Wortangabe an die Station Goch, preussische Grenzstadt gegen Holland, postlagernd für den genannten Herrn Prior gesandt. Die Rücksendung von Goch an den Bestimmungsort des Absenders erfolgt (natürlich unfrankirt) gleich nach der Weihe der Rosenkränze. Das ist die einfachste und sicherste

¹⁾ Weil man sich dadurch den sehr bedeutenden Zoll erspart. Auf ähnliche Weise wurden seit Jahren ganze Kisten voll Rosenkränze aus Deutschland geweiht.

Weise, für eine Sendung von Rosenkränzen die in Rede stehende Ablassweihe zu erlangen.

Da Se. Heiligkeit gerade das Rosenkranz-Gebet so sehr empfohlen hat, dürften diese bescheidenen Notizen vielleicht Manchem erwünscht und nützlich sein.

Prag, Redemptoristen-Colleg. bei St. Cajetan. P. Jos. Mayer.

Fortschritte des katholischen Missionswesens unter der Regierung des hl. Vaters Leo XIII. und sonstige Missionsnachrichten.

Von P. Edmund Hager, O. S. B. in Salzburg.

Obwohl hart bedrängt und durch die Hirten Sorge für die Millionen katholischer Christen in allen Theilen der Welt vollauf in Anspruch genommen, findet der hl. Vater dennoch Zeit und Mittel, an der Ausbreitung des hl. Glaubens zu arbeiten und für die Befestigung der neu gewonnenen Stellungen Sorge zu tragen. Eine kleine Uebersicht über die Veränderungen in der hierarchischen Ordnung seit dem Hingange des unvergeßlichen Pius IX. wird dieß am besten darthun.

Abgesehen von der Erhebung des Bisthums Perugia zum Erzbisthum — wofür andere Gründe maßgebend waren — hat Se. Heiligkeit die Kirchenprovinzen Edinburg mit den vier Suffragan-Bisthümern Aberdeen, Argyll, Dunkeld und Galloway, dann Serajewo mit den Suffragan-Diöcesen Banjaluka und Mostar, ferner Bukarest mit dem Bisthum Nikopolis in Bulgarien, die Erzdiöcesen Glasgow, Chicago und neuestens Carthago (Tunis) errichtet; die Zahl der Bisthümer in England um zwei — Middlesexborough und Portsmouth — vermehrt, während der bischöfl. Sitz von Beverley nach Leeds verlegt wurde. Ferner verdanken ihm ihre Entstehung, respective ihren nunmehrigen Rang die Bisthümer Chicoutimi und Peterborough in Canada; Manchester, Trenton, Grand-Rapids, Kansas-City, Davenport und Helena in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Sinaloa, Colima und Tabasco in Mexico; Tunja in Neu-Granada; Montevideo in Uruguay; endlich Rochampton in Queensland, Australien.

Weiter erhielten die unirten Bulgaren zu dem apost. Vicar in Constantinopel noch solche in Macedonien und Thracien, wurden neue apost. Vicariate errichtet zu Pontiac (Pembroke) in Canada, Dakota in Nord-America, für das nördliche und mittlere Patagonien; in Sansibar, am Victoria Nyanza und auf den Seeschellen-Inseln